

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Abteilung IV**

Drucksachen-Nr.: **IV/0607/2026**

MITTEILUNGSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Umwelt-, Bau- u. Grundstücks-ausschuss	16.03.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Silke Broser
-------------------------------	---------------------

Betreff:

Beantwortung der Anfragen (öffentlicher Teil) vom 19.01.2026

Sachverhalt:

TO-Punkt 10.1:

Anfrage 1 Stadtrat Röttsch

Herr Stadtrat Röttsch stellt anlässlich des Tagesordnungspunktes 2 die Frage nach dem aktuellen Stand hinsichtlich des Leerstandsmanagements. Er möchte wissen, ob die Eigentümer der ermittelten Objekte bereits von der Stadtverwaltung angeschrieben wurden. Die Vorsitzende sagt hier eine schriftliche Beantwortung zu.

Beantwortung durch die Bauverwaltung

Die Stadt Oberasbach hat im Jahr 2025 insgesamt 167 Eigentümer von vermeintlichen Leerständen angeschrieben. Von den angeschriebenen Eigentümern hat die Stadt jedoch nur eine geringe Resonanz erhalten, sodass insgesamt nur 18 Rückmeldungen eingegangen sind. Die Rückmeldequote beträgt daher nur 11% (18/167)

Die Rückmeldungen waren teilweise nur bedingt aussagekräftig, sodass ein Ableiten von notwendigen oder erforderlichen Maßnahmen nur bedingt möglich ist.

Aus den Rückmeldungen lässt sich jedoch folgendes ableiten:

- 22 % haben Interesse das Objekt am Markt anzubieten (4 von 18)
Als Hemmnis wird in 2/3 der Fälle Eigentums- oder wirtschaftliche Hindernisse angegeben.
- 28 % haben angegeben, dass Renovierungen geplant oder umgesetzt werden (5 von 18)
- 17 % haben angegeben, dass sie sich Unterstützung wünschen (3 von 18)
Folgende Unterstützungswünsche wurden genannt:
 - Senkung der Erbschaftssteuer
 - Vermittlung von Kaufinteressenten
 - Vorträge zu div. Themen

Ausgehend von den nicht repräsentativen Zahlen lässt sich herleiten, dass von 167 Leerständen nur grundsätzlich 36 Eigentümer überhaupt bereit sind ihre Immobilie dem

Wohnungsmarkt zur Verfügung zu stellen.

TO-Punkt 10.2:

Anfrage 2 Stadtrat Röttsch

Herr Stadtrat Röttsch interessiert sich außerdem dafür, wie es mit der Betreuung des Friedhofcafés nach Ablauf des auf 5 Jahre befristeten Gewerbemietvertrages zwischen der WBG und dem Diakonieverein weitergehen wird. Die darin festgelegte Mietzahlung wird seit Mai 2022 von der Stadt Oberasbach im Rahmen der Vereinsförderung übernommen.

Wie ihm zugetragen wurde, gibt es seitens der Betreiber Unsicherheiten bzgl. des noch unklaren Fortbestehens der Errichtung. Um hierzu notwendige Gespräche zwischen den Verantwortlichen des Diakonievereins und der WBG rechtzeitig zu koordinieren, bittet er darum, dieses Anliegen an die zuständige Stelle der Stadtverwaltung weiterzuleiten.

Die Beantwortung der Anfrage durch das Kulturamt nimmt noch einige Zeit in Anspruch. Die Antwort wird voraussichtlich in der UBGA-Sitzung am 20.04.2026 erfolgen.

TO-Punkt 10.3:

Anfrage Stadtrat Zeilinger

Herr Stadtrat Zeilinger spricht erneut die in der Mitteilungsvorlage zu TOP 9.1 behandelte „Verlegung der Bushaltestelle Steiner Straße“ an und möchte wissen, ob ggf. ein neuer Standort der Bushaltestelle in der Lilienstraße, weiter in Richtung der Glascontainer eine Lösung wäre, um die als problematisch benannte Nähe zur Einmündung Steiner Straße zu umgehen.

Beantwortung in der Sitzung

Dies wird von Herrn Wolfstädter, Leitung Tiefbauamt, verneint, da diese Position nicht zur Fahrtrichtung der Buslinie (Einfahrt Lilienstr._ Jasminstraße) passen würde. Außerdem kommt eine Verlegung noch weiter in östlicher Richtung für das Landratsamt, Abt. ÖPNV, grundsätzlich nicht in Frage.

TO-Punkt 10.4:

Anfrage 1 Stadtrat Haas

Herr Stadtrat Haas möchte eine Anfrage von 2 Anwohnerinnen aus der Hauptstraße vorstellen, die an ihn herangetragen wurde (Schreiben an die Stadtverwaltung vom 19.01.2026):

„Hiermit machen wir Sie auf folgende Situation aufmerksam:

Für PKW, die von der Hainbergstraße Richtung Friedhof fahren, sich links einordnen in die Abbiegerspur zur Jasminstraße, ist besondere Vorsicht geboten, da mitunter schnell von der Jahnstraße ankommende Autos ebenfalls in die Jasminstraße abbiegen wollen und es dadurch zu einer Kollision kommen könnte.

Um dies zu verhindern, gäbe es eine einfache Lösung _einen Spiegel auf der kleinen Insel zwischen Rednitzstraße und Jasminstraße, so dass die langsam anfahrenen Linksabbieger rechtzeitig die schnell heranfahrenden Autos von der Jahnstraße sehen können“.

(Weiterleitung des Originalschreibens an das Tiefbauamt!)

Herr Stadtrat Haas bittet die Verwaltung, diesen Vorschlag zu prüfen.

Beantwortung durch das Tiefbauamt

Das Schreiben bezüglich der Anbringung eines Spiegels in der Einmündung Hainbergstraße/Jasminstraße ist beim Tiefbauamt eingegangen.

Bezüglich des Sachverhaltes hat sich das Tiefbauamt mit einem Vertreter der Polizeiinspektion Stein getroffen und die Sachlage diskutiert.

Verkehrsspiegel sind keine amtlichen Verkehrseinrichtungen im Sinne der StVO. Da sie jedoch Einfluss auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer und das Verkehrsgeschehen im Allgemeinen nehmen, unterliegen die Voraussetzungen für deren Aufstellung dennoch den straßenverkehrsrechtlichen Kriterien für Verkehrseinrichtungen und -zeichen. Grundsätzlich gilt dabei ein Anwendungsvorrang der Verhaltensvorschriften der StVO gegenüber der Anbringung von Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen. Diese sind gem. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO nur dort anzubringen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist.

Für das Verhalten an Einmündungen gelten grundsätzlich die Vorschriften der §§ 8 und 9 StVO.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 StVO muss, wer abbiegen will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVO darf an Kreuzungen und Einmündungen nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet, noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, darf sich vorsichtig in die Kreuzung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist.

Das Einhalten dieser Vorgaben und Verhaltensweisen erwartet der Gesetzgeber grundsätzlich von Verkehrsteilnehmern.

Aufgrund des Anwendungsvorrangs der Vorschriften der StVO kann ohnehin erst dann eine Anbringung von Hilfsmitteln, hier eines Verkehrsspiegels, in Betracht gezogen werden, wenn durch die bloße Anwendung der Vorschriften der StVO die Verkehrssicherheit gerade nicht ausreichend gewährleistet ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Eine zwingende Gebotenheit aufgrund besonderer Umstände gem. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO liegt daher nicht vor.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich der Wartepflichtige ohnehin nicht auf das verlassen darf, was er im Verkehrsspiegel sieht. Der Spiegel dient lediglich dazu, das Hineintasten in den Straßenverkehr zu erleichtern. Er befreit jedoch nicht davon, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Vorfahrtsstraße über die Verkehrslage durch direkten Blick auf den Verkehr zu orientieren. Erfahrungen diesbezüglich haben darüber hinaus gezeigt, dass Verkehrsspiegel aufgrund des verzerrten Spiegelbildes oft zu Fehleinschätzungen hinsichtlich Entfernungen und Geschwindigkeiten von herannahenden Fahrzeugen verleiten und dadurch teilweise das Gegenteil des erwarteten Effekts bewirken. Darüber hinaus sind Verkehrsspiegel im Hinblick auf mögliche jahreszeitlich bedingte Vereisungen oder Verschmutzungen ohnehin nur sehr begrenzt einsetzbar.

Aufgrund der ausreichenden Sichtweiten vor Ort lehnt sowohl das Tiefbauamt, als auch die Polizeiinspektion Stein die Anbringung eines Spiegels ab.

TO-Punkt 10.5:

Anfrage 2 Stadtrat Haas

Des Weiteren leitet Herr Stadtrat Haas eine Anfrage an das Tiefbauamt weiter, die einen ca. 1m breiten Grünstreifen am Spielplatz Bucher Straße betrifft. Dieser sollte -wenn möglich- künftig gemäht werden.

Beantwortung durch das Tiefbauamt

Der Spielplatz „Land der Riesen“ in der Bucher Straße wird durch den städtischen Bauhof gepflegt.

Da wir leider nicht wissen, von welchem Grünstreifen hier die Rede ist, wurde eine Mail an Herrn Stadtrat Haas versandt, um uns hier mehr Hintergründe zu übermitteln.

TO-Punkt 10.6:

Anfrage 3 Stadtrat Haas

Herr Stadtrat Haas informiert außerdem darüber, dass in einem Mülleimer bei den Bänken im Milbenweg des Öfteren Hundekotbeutel entsorgt werden. Er möchte gerne wissen, ob man dafür ggf. entsprechende Behältnisse aufstellen könnte, um dies künftig zu vermeiden.

Beantwortung durch das Tiefbauamt

Bei den Sitzbänken am Milbenweg befindet sich ein städtischer Mülleimer aus Gitterrost. Diese Art Mülleimer ist im gesamten Stadtgebiet aufzufinden und kann auch zur Entsorgung der Hundebutel verwendet werden.

Die Stadt Oberasbach verfügt nur über die Gittermülleimer und die orangenen Mülleimer. Der Eimer an dieser Stelle steht seit vielen Jahren und bezüglich illegaler Entsorgung ist dieses Areal noch nicht aufgefallen.

Eine Hundetoilette mit Spender und Abfallbehältnis befindet sich fußläufig ca. 80 m entfernt.

Oberasbach, 04.02.2026

Stadt Oberasbach

- Abteilung IV -

i.A.

gez.

Broser